

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2621/95 DER KOMMISSION****vom 9. November 1995****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1203/95 der  
Kommission vom 29. Mai 1995 zur Eröffnung und  
Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges  
frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefro-  
renes Büffelfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis  
zum 30. Juni 1996<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz  
3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 1203/95 sieht in den Artikeln 4  
und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung  
von Einfuhrlizenzen für das in Artikel 2 Buchstabe e)  
genannte Fleisch vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 1203/95 hat in Artikel 2  
Buchstabe e) die Menge frischen, gekühlten oder gefro-  
renen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und  
Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und  
Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30.  
Juni 1996 unter besonderen Bedingungen eingeführt  
werden kann, auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung  
vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültig-  
keitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchen-  
rechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Jedem vom 1. bis 5. November 1995 eingereichten  
Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes  
hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe e)  
der Verordnung (EG) Nr. 1203/95 wird vollständig stattge-  
geben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der  
Verordnung (EG) 1203/95 in den ersten fünf Tagen des  
Monats Dezember 1995 für 1 903 Tonnen gestellt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 13.